

Ergänzung der Stadionordnung des HSV im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Für Besuche des Stadions des HSV gilt die – auch an den Eingängen des Stadions aushängende – Stadionordnung sowie diese Ergänzung. Diese Ergänzung der Stadionordnung hat den Zweck, die Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 („Coronavirus“) bei Besuchen von Veranstaltungen im Stadion zu vermeiden und dadurch zum Gesundheitsschutz beizutragen. Diese Ergänzung hat bei Widersprüchen Vorrang vor den Regelungen der Stadionordnung.

Die Nichtbeachtung der Stadionordnung und dieser Ergänzung kann zu rechtlichen Konsequenzen wie einem Stadionverbot, Strafanzeigen oder finanziellen Nachteilen führen!

1. Zugangsvoraussetzung Negativer Coronavirus-Testnachweis, Impfnachweis oder Genesenennachweis, Datenschutz

Voraussetzung für das Betreten des Stadionsgeländes ist, dass die Besucher einen negativen Coronavirus-Testnachweis mit sich führen. Als Testnachweis gilt ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder eines durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführten Schnelltests; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung darf im Falle eines PCR-Tests höchstens 72 Stunden und im Falle eines Schnelltests höchstens 48 Stunden vor dem Betreten des Stadions vorgenommen worden sein; der Testnachweis ist stets in Papierform oder elektronisch mit sich zu führen und auf Verlangen vorzulegen.

Einem negativen Coronavirus-Testnachweis steht die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 der Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung („EVO“) oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 EVO der gleich.

Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Erbringung eines negativen Coronavirus-Testnachweises befreit.

Die Nutzung eines negativen Testnachweises, eines Impfnachweises oder eines Genesenennachweises durch Personen, die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, ist unzulässig. Die Nutzung eines Impfnachweises oder eines Genesenennachweises durch Personen, bei denen eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen ist, ist unzulässig.

Der HSV dokumentiert in Umsetzung von §§ 7, 18a Abs. 1 Nr. 3, 10h Abs. 1 Nr. 1 EVO die Kontaktdaten der Besucher sowie der Erbringung vorstehenden Nachweise. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, zu Rechten im Datenschutz und zu weiteren Kontaktmöglichkeiten bei Fragen zum Datenschutz finden sich unter <https://www.hsv.de/datenschutz>.

2. Nachweis einer personalisierten Zutrittsberechtigung und Zutrittsverbote

Alle Besucher müssen im Besitz einer personalisierten Zutrittsberechtigung sein und diese jederzeit auf Verlangen zusammen mit einem Lichtbildausweis vorzeigen. Dies gilt in Abweichung von § 4 Absatz 2 Satz 2 der Stadionordnung auch für Begleitpersonen von hilfsbedürftigen Personen und in Abweichung von § 4 Absatz 1 der Stadionordnung auch für Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres.

Ein Besuch des Volksparkstadions ist für alle Besucher untersagt, die

- nicht im Besitz einer personalisierten Zutrittsberechtigung sind,
- innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Stadionbesuch positiv auf das Coronavirus getestet worden sind oder

- unter Symptomen einer akuten Atemwegsinfektion oder einer Infektion mit dem Coronavirus leiden oder in den letzten 14 Tagen an solchen Symptomen gelitten haben. Dies betrifft insbesondere folgende Symptome:
 - Trockener Husten
 - Fieber
 - Kurzatmigkeit
 - Kopf-, Hals- und Gliederschmerzen
 - Einschränkung des Geschmacks- und Geruchssinns.
- in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Person hatten, die positiv auf das Coronavirus getestet wurde, die unter dem Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus steht oder sich in den letzten 14 Tagen in einem vom Robert-Koch Institut festgelegten ausländischen Risikogebiet aufgehalten hat oder
- sich in den letzten 14 Tagen wissentlich in einem vom Robert-Koch-Institut festgelegten ausländischen Risikogebiet aufgehalten haben
- erkennbar alkoholisiert sind.

Für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Zutrittsberechtigung (z.B. beim Tickettausch) oder dem Stadionbesuch ist eine Clearingstelle in der Ticketbox am Eingang Nord-Ost (Sylvesterallee) eingerichtet.

3. Zulässige Aufenthaltsbereiche, Verzehr von Alkohol

Jeder Besucher darf sich ausschließlich in der auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Zone und dem ihm zugewiesenen Sitzplatz aufhalten. Dies gilt während des gesamten Aufenthaltes auf dem Stadiongelande einschließlich der Parkplätze und Zuwegungen. § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5 der Stadionordnung findet aufgrund des Wegfalls von Stehplätzen keine Anwendung.

Die Besucher werden bei ihrer Anreise auf die ihnen zugeordneten Parkplätze bzw. Verkehrsstationen geleitet und dann über die ihnen zugeordneten Zuwegungen in das Stadion geführt. Ein Wechsel in eine andere Zone ist untersagt.

Jede Zone verfügt jeweils über ausreichende Gastronomie- und Sanitäreinrichtungen. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur am zugewiesenen Sitzplatz gestattet.

Nach Spielende müssen alle Besucher das Stadiongelande über die ihnen zugewiesenen Wege verlassen.

Der Verzehr mitgebrachter alkoholischer Getränke ist untersagt.

4. Maskenpflicht

Alle Besucher sind verpflichtet, außer am zugewiesenen Sitzplatz, während ihres gesamten Aufenthaltes auf dem Stadiongelande (einschließlich des Wartebereiches vor der Einlasskontrolle) eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch die Mund und Nase so bedeckt werden, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird (Maskenpflicht). Als medizinische Maske gilt ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2. § 7 Abs. 4 Buchstabe i der Stadionordnung findet insoweit keine Anwendung.

Für die Maskenpflicht gilt:

- Kinder sind bis zur Vollendung des siebten Lebensjahrs von der Tragepflicht befreit,

- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit, jedoch verpflichtet – sofern zumutbar - stattdessen ein Schutzvisier zu tragen,
- das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist,

Personen, die entgegen diesen Vorgaben eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht tragen, ist der Zutritt zum Stadion nicht gestattet.

5. Abstandsgebot

Jeder Besucher muss während seines gesamten Aufenthaltes auf dem Stadiongelände einschließlich der Zuwegungen und Parkplätze die körperlichen Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum reduzieren und die aktuellen Empfehlungen der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus beachten und hierzu geeignete Hygienemaßnahmen einhalten.

Die Besucher müssen insbesondere zueinander einen **Mindestabstand von 1,5 Metern** einhalten (Abstandsgebot). Das Abstandsgebot gilt nicht

- für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts und
- für Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister oder für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht und
- am Sitzplatz innerhalb einer Sitzplatzgruppe: Der HSV teilt die zugewiesenen Plätze in Einzelgruppen bestehend aus bis zu maximal 10 Plätzen ein. Innerhalb dieser Sitzplatzgruppe gilt das Abstandsgebot nicht. Zu Personen anderer Sitzplatzgruppen ist es jedoch zwingend einzuhalten.

Zusammenkünfte („Fanansammlungen“) sind nicht zulässig.